



Verordnung des Marktes Unterthingau über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

vom 08.04.2024

Der Markt Unterthingau erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur im Rahmen der Vorgaben aus dieser Satzung angebracht werden.
- (2) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Anschläge sind Plakate, Zettel, Tafeln, Transparente, Banner etc. die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden.
- (4) Alle Anschläge sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit (einschließlich Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Verantwortliche nach Abs. 6.
- (5) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (6) Auf allen Anschlägen ist der für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name des Veranstalters oder Firma sowie Anschrift).
- (7) Die Anschlagdauer ist befristet. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (8) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Straßenbaulastträger erforderlich.

§ 2 Anschlagtafeln

An den Anschlagtafeln des Marktes Unterthingau dürfen Anschläge nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung (mittels Stempel) angebracht werden. Plakatansschläge außerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulässig. Die Anschläge sind 1 Woche nach der Veranstaltung wieder abzunehmen.

§ 3 Plakatierung von Veranstaltungen

- (1) Eine Plakatierung von Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn der veranstaltende Verein oder Verband als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung anerkannt ist.
- (2) Die Plakataufsteller und Plakattafeln dürfen nur entlang der Einfallstraßen der Ortsteile Unterthingau, Oberthingau, Reinhardsried und Ried bis 100 m nach dem jeweiligen Ortseingangsschild angebracht werden. Der zulässige Bereich für die Plakatierung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan (grün hinterlegte Fläche), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Die maximale Größe der Plakataufsteller und Plakattafeln ist auf DIN A 1 (59,5 x 84,1 cm) beschränkt. Die Oberkante des Plakates darf eine maximale Höhe von 3 m ab Erdboden nicht überschreiten. Die Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen hineinragen, das 2,50 m in der Höhe beträgt und die volle Breite umfasst.
- (4) Die Plakataufsteller und Plakattafeln dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (5) Banner oder Werbung an Bauzäunen ist nur für Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Ortsteil des jeweiligen Veranstaltungsortes zulässig. Sie sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die maximale Größe der Bauzäune beträgt 340 x 173 cm.

§ 4 Plakatierung von Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:
 - a) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 (59,5 x 84,1 cm) beschränkt. Großflächenplakate oder Banner sind unzulässig.
 - b) Die Menge der Plakatständer und Plakate je Partei wird in den Ortsteilen ist begrenzt auf
Unterthingau: 3 Plakate
Oberthingau: 2 Plakat
Reinhardsried: 1 Plakat
 - c) § 6 (besonders geschützte Bereiche) bleibt unberührt
- (2) Die Oberkante der Plakate darf eine maximale Höhe von 3 m ab Erdboden nicht überschreiten. Die Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen hineinragen, das 2,50 m in der Höhe beträgt und die volle Breite umfasst.
- (3) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate anbringen, jedoch nicht in Zeitraum nach Abs. 1. Die Veranstaltungsplakate müssen Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (4) Wenn für politische Veranstaltungen plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (5) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

§ 5 Bildwerfer

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Markt Unterthingau vorgeführt werden.

§ 6 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Plakatierungen gemäß §§ 3 und 4 ist in folgenden Bereichen untersagt:

- Ortskern von Unterthingau, Oberthingau, Reinhardsried und Ried.
- alle weiteren Ortsteile und Weiler

Der genaue Umgriff der besonders geschützten Bereiche ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan (rot markierte Fläche), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter diese Verordnung:
 - a.) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
 - b.) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannt im Sinne von § 52 Abgabenordnung gelten, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
 - c.) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für Aufführungen im Gemeindegebiet. Diese dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern mit Zustimmung des Eigentümers frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden und sind innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (2) Der Markt Unterthingau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 8 Anordnungen, Beseitigungen, Ersatzvornahme

- (1) Zur Einhaltung der sich aus §§ 2 bis 6 ergebenden Pflichten kann der Markt Unterthingau Anordnungen erlassen.
- (2) Der Markt Unterthingau ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu entfernen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Anschläge, die unter Nichtbeachtung der §§ 2 bis 6 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 7 Abs. 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 ohne Genehmigung Anschläge anbringt,
 - b) entgegen den Maßgaben in §§ 3 und 4 Plakate aufstellt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Ziffer c) ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
 - d) entgegen § 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 Ziffer c) Anschläge und Plakate nicht fristgerecht entfernt,
 - e) entgegen § 6 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,
 - f) entgegen § 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.08.2015 außer Kraft.

Unterthingau, 08.04.2024


Bernhard Dolp,
Erster Bürgermeister









